

et nihilominus ulterius utroque casu vere et realiter animum hujusmodi habere jurando adfirmet. Diese Verordnung bezieht sich aber ganz singulär nur auf die Ordination. In der Regel wird nämlich der Ordinand durch denjenigen Bischof ordinirt, in dessen Diocese er geboren ist (Phillips, R.-R. I, 370 ff.). Nun soll zwar auch der Episcopus domicilii ordinari dürfen, allein nur dann, wenn das Domicil des Ordinanden ganz außerordentlich fest begründet und gewährleistet ist, nämlich wenn derselbe an einem Orte der Diocese zehn Jahre lang gewohnt oder den größern Theil seines Vermögens mit seiner eingerichteten Haushaltung dahin verfest und eine beträchtliche Zeit hindurch dort sich aufgehalten, und dann noch außerdem in beiden Fällen seine Absicht, dort für immer verbleiben zu wollen, durch einen Eid bekräftigt hat. Innocenz hat also weder ein Gesetz über das Domicil unter allen Umständen und Verhältnissen erlassen, noch darf diese seine singuläre Bestimmung durch Analogie über ihre Grenzen hinaus weiter gezogen werden.

2. Wer ein neues Domicil erwirbt, ohne sein bisheriges aufzugeben, hat zwei Domicilien zugleich. Dieß kommt nicht selten vor, z. B. wenn sich jemand den Sommer hindurch in seinem Landhause, während des Winters aber in seiner Stadtwohnung aufhält, oder wenn ein in zwei Staaten begüterter Mann eine Zeit lang in dem Staate A und dann in dem Staate B wohnt, oder wenn ein Anderer an zwei Orten eine Handlung oder Wirtschaft hat, weshalb er heute da und morgen dort sein muß, und an beiden Orten förmlich eingerichtet ist und eine Haushaltung führt z. (L. 6, § 1, Dig. Ad municip. 50, 1; L. 27, § 2, Dig. eod.).

3. Das Domicil ist, weil dazu in der Regel eine Selbstbestimmung durch Absicht gehört, freiwillig; es kann aber auch nothwendig sein, wenn es jemandem durch Gesetz, Urtheil oder eine andere bindende Auctorität, welche alsdann die Absicht des Domicilirenden supplirt, angewiesen ist. Insbesondere haben ein nothwendiges Domicil: a. Beamte am Orte des Amtssitzes (L. 11, Dig. De Senat. 1, 9; L. 8, Cod. De incol. 10, 39; L. 13, Cod. De dignit. 12, 1); b. Soldaten am Orte der Garnison (L. 23, § 1, Dig. Ad municip. 50, 1); c. Sträflinge am Straforte (L. 22, § 3, Dig. eod.); d. Frauen während der bestehenden und ungetrennten Ehe am Domicile der Männer (L. 5, Dig. De ritu nupt. 23, 2; L. 5, Cod. De incol. 10, 39; L. 3, § 1, De sepult. in VI. 3, 12); auch Wittwen, die nicht wegziehen (L. 22, § 1, Dig. Ad municip. 50, 1), nicht aber Verlobte (L. 32, Dig. eod.); e. eheliche Kinder am Domicile des Vaters, so lange sie sich nicht von der väterlichen Oeconomie absondern, uneheliche Kinder am Domicile der Mutter, wenn sie solche bei sich hat, Findlinge am Fundorte oder wo sie in Versorgung gegeben sind (v. Linde, Civilprozeß, 6. Aufl., § 89).

4. Wenn jemand an irgend einem Orte wohnt ohne die Absicht, dort seinen Aufenthalt zu fixiren, vielleicht vielmehr mit dem Vorhaben, nur eine bestimmte abgemessene Zeit dort zu verbleiben, so räumen ihm daselbst die Römer kein Domicil ein, sondern nur die einfache habitatio (L. 5, § 5, Dig. De injur. 47, 10); doch erlangten Studirende das Domicil am Studienorte nach einem zehnjährigen Aufenthalte (L. 2, Cod. De incol. 10, 39). Allein die Neueren nehmen bei Studirenden ein Quasidomicilium an, welches mit dem wahren Domicil gleiche kirchliche Wirkungen hat, ausgenommen, daß der Quasidomicilirende am Orte seines Aufenthaltes nicht ordinirt werden kann, was sich schon aus der oben allegirten Verordnung des Papstes Innocenz XII. ergibt. Die Praxis hat das Quasidomicilium noch auf andere Personen erstreckt, z. B. Dienstboten, Gesellen, Rächter, ständige Kurgäste u. s. w.

5. In ganz eigenthümlichen Zuständen befinden sich die Soldaten, wenn sie im Felde liegen, wobei sie in einer Weise von Ort zu Ort rücken und dergestalt umhergemorren werden, daß nicht einmal von einem Quasidomicil, geschweige von einem ordentlichen Domicil die Rede sein kann. Darum treten hier besondere Feldvicarien, Feldgeistliche, Feldkapläne oder Feldsuperioren für den ordentlichen Clerus des Domicils ein.

6. Hat jemand kein Domicil, so heißt er Vagabund. Dieses Wort ist aber nicht gleichbedeutend mit Landstreicher. Denn einestheils kann jemand ein Landstreicher sein und doch ein Domicil haben, andernteils versteht man unter dem Landstreicher einen verächtlichen Menschen, der geschäftlos und verdächtig herumzieht, während der (z. B. mit widerrechtlicher Gewalt vertriebene) Vagabund ein ordentlicher und rechtsschaffener Mann sein kann.

7. Nicht nur Individuen, auch Corporationen, Capitel, Stifter und Klöster, selbst Anstalten, wie Spitäler u. dgl., domiciliren und zwar da, wo sie constituirte sind und ihre Verwaltung haben. Doch ist zu bemerken, daß bei corporativen Exemtionen die Folgen des Domicils modifizirt werden.

8. Aufgehoben wird das Domicil nicht nur durch den Tod, sondern auch durch Dereliction in der Absicht, ein anderes Domicil zu nehmen (L. 20; L. 27, § 2, Dig. Ad municip. 50, 1), und was das nothwendige Domicil betrifft, durch Aenderung des Verhältnisses, welches daselbst begründete, verbunden mit der Wahl eines neuen Wohnsitzes (L. 22, § 1, Dig. eod.). Bloße Entfernung ohne die Absicht, anderswo zu domiciliren, hebt das bisherige Domicil nicht auf.

Untersuchen wir, wie und wo diese römischen Grundsätze im Kirchenrechte sich geltend machen, und erinnern wir uns an einige bereits angegebene Wirkungen, so finden wir, daß der Laie durch das Domicil Mitglied der dortigen Pfarrgemeinde (Pfarrgenosse, Pfarrkind, parochianus) wird, und daß damit der Pfarrer des